

WPV - Goebelstraße 1-3 - 64293 Darmstadt

Herrn

[REDACTED]
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV)
Robert-Schumann-Platz 3
53175 Bonn

Per E-Mail: [REDACTED]

Wirtschaftsverband Papierverarbeitung e.V.



Goebelstraße 1-3
64293 Darmstadt
Telefon 06151/870320
Telefax 06151/8703229
e-Mail: info@papierverarbeitung.de

04. April 2023

Stellungnahme zum Referentenentwurf der Verordnung über die Abgabesätze und das Punktesystem des Einwegkunststofffonds – Einwegkunststofffondsverordnung (EWKFondsV) – Stand 07.03.2023

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

der Wirtschaftsverband Papierverarbeitung (WPV) e.V. nimmt hiermit Stellung zum Referentenentwurf der Verordnung über die Abgabesätze und das Punktesystem des Einwegkunststofffonds – Einwegkunststofffondsverordnung (EWKFondsV) – Stand 07.03.2023

Der Referentenentwurf legt die Höhe der Sonderabgaben für die betroffenen Produktgruppen in den Einwegkunststofffonds fest. In dem Entwurf wird die Kostenbelastung der deutschen Wirtschaft mit (geschätzt) bis zu 434 Millionen € pro Jahr angegeben, wobei unterstellt wird, dass diese Kosten von den Unternehmen an die Verbraucher weitergegeben werden. Gleichzeitig ist nicht vorgesehen, die Abfallgebühren der Kommunen, aus denen die Leistungen bisher finanziert werden, entsprechend zu reduzieren.

Angesichts der aktuell schwierigen Wirtschaftslage und enormen Belastungen von Unternehmen und Verbrauchern mit stark gestiegenen Energie- und Lebenshaltungskosten usw. sollten alle zusätzlichen wirtschaftlichen Belastungen vermieden werden.

Aus diesem Grund lehnt der WPV die Einwegkunststofffondsverordnung zur Schaffung eines weiteren Abgabesystems grundsätzlich ab, zumal äußerst zweifelhaft ist, ob damit das so genannte „Littering“ wirkungsvoll beseitigt wird.

Intransparente Datengrundlage der Sonderabgabe

Die Berechnung der Abgabenhöhe sollte auf einer belastbaren und aktuellen Datengrundlage basieren. Dies ist bei den vom Umweltbundesamt (UBA) „stichprobenartig“ erfassten Stückzahlen nicht der Fall.

Eine allgemein anerkannte Methodik zur Stückzahlerfassung gibt es nicht – im Gegensatz zum Gewicht als in der Abfallwirtschaft gebräuchliche Maßeinheit.

Die vom UBA präsentierten Ergebnisse zur Stückzahlerfassung sind intransparent und daher nicht belastbar. Angesichts der signifikanten Kostenbelastungen der Wirtschaft

durch die EWKFondsV kann diese angesichts methodisch nicht einwandfreier Studien nicht akzeptiert werden.

Stückzahlerfassung treibt die Kostenbelastung der Wirtschaft

Während der Anteil der EWK-Produkte im Abfall lediglich 5,6 Gewichtsprozent ausmacht, sollen die Hersteller nach dem Verordnungsvorschlag – basierend auf der Stückzahlerfassung – 17 % der Gesamtkosten der öffentlichen Reinigungsleistungen (940 Mio. €/Jahr) übernehmen.

Bei einer rein gewichtsmäßigen Betrachtung läge der Kosten-Anteil für EWK-Produkte hingegen „lediglich“ bei 164 Mio. €/Jahr. Die Berechnungs-Methode des Verordnungsvorschlags nach Stückzahlen führt also zu mehr als einer Verdoppelung der Kosten. Beim Streumüll führt die Berücksichtigung von Stückzahlen sogar dazu, dass die Hersteller mit 30% der gesamten Reinigungskosten für die Streumüllsammlung belastet werden.

Der Verordnungsentwurf legt nicht dar, dass EWK-Produkte gegenüber anderen, nicht von der Verordnung erfassten Bestandteilen im Streumüll (z.B. Bonbon-Papier, Kaugummi) einen erhöhten Reinigungsaufwand haben, was eine Stückzahlerfassung rechtfertigen könnte.

Die Berechnungsmethode unter Einbeziehung von Stückzahlen verstößt zudem gegen das Verbot der Kostenüberschreitung in Art. 8 Abs. 4 Satz 1 der EWK-Richtlinie und sollte daher geändert werden.

Die Kostenberechnung sollte demzufolge ausschließlich auf Gewichtsbasis erfolgen, die ebenfalls die gesamten Reinigungskosten zu Grunde legt.

EU-Einwegkunststoffrichtlinie sieht keine Umlage der Verwaltungskosten vor

Der für Verpackungen relevante Art. 8 Abs. 2 der EU-Einwegkunststoffrichtlinie (EWK-Richtlinie) beschränkt die auf die Hersteller umzulegenden Kosten auf Sensibilisierungs-, Sammlungs- und Reinigungskosten. Verwaltungskosten werden in der Richtlinie zwar erwähnt (im Zusammenhang mit der Festlegung der Reinigungskosten, Art. 8 Abs. 4 S. 4 EWK-Richtlinie), sie sind nach der Richtlinie jedoch nicht auf die Hersteller umzulegen.

Der BMUV-Verordnungsentwurf sieht hingegen eine Umlage der Verwaltungskosten des UBA auf die betroffene Wirtschaft vor. Dies widerspricht einer 1:1-Umsetzung Umsetzung der EWK-Richtlinie und führt zu einer weiteren Kostenbelastung der Wirtschaft und einer Benachteiligung deutscher Unternehmen im Binnenmarkt.

Mit freundlichen Grüßen



Der Wirtschaftsverband Papierverarbeitung (WPV) e.V. ist die Dachorganisation der Industrieverbände der Papier, Karton, Pappe und Folien verarbeitenden Industrie in Deutschland. Dem WPV gehören folgende Mitgliedsverbände an:

- Verband der Wellpappen-Industrie e.V. (VDW), Darmstadt
- Verband Vollpappe-Kartonagen (VVK) e.V., Darmstadt
- Industrieverband Papier- und Folienverpackung e.V. (IPV), Frankfurt
- Fachvereinigung Hartpapierwaren und Rundgefäße (FHR), Frankfurt
- Verband der Zigarettenpapier verarbeitenden Industrie (VZI) e.V., Berlin

- Gemeinschaft Papiersackindustrie e.V. (GemPSI), Frankfurt

Der WPV ist im Lobbyregister unter der Registernummer R000097 eingetragen.